

sind der Rest der alten Britten, die, dem Schwert der Angelsachsen entronnen, in den Gebirgspässen noch ihr Leben retteten.

Die Hochschotten und Iren, jene das nördliche Schottland, diese Irland bewohnend, sind Nachkommen der Ureinwohner, der alten Celten.

b) Sprache: In England redet man die englische Sprache, eine Tochter der plattdeutschen, mit vielen römischen und celtischen Wörtern vermischt. Die Walliser reden die kymrische, d. i. die alt brittische, die Bergschotten und Iren die alte irische Sprache.

c) Religion: Die herrschende Kirche im brittischen Reiche ist die reformirte, oder vielmehr eine besondere Abart derselben, welche in England die bischöfliche oder anglikanische, in Schottland aber die presbyterianische Kirche heißt.

In Irland sind 6 Siebentheile der Bewohner der römisch-katholischen Kirche zugethan; dennoch schwächerten sie bis zur Sanctionirung der Emancipation am 15. April 1829, unter empörendem Drucke. Juden gibt es nur in London und Dublin u.; ihre Gesamtzahl beträgt 30.000 Köpfe.

§. 10. Verfassung.

Das brittische Reich, aus den vereinten Königreichen England, Schottland und Irland bestehend, ist eine constitutionelle Monarchie. Das Haupt der Nation ist der König; er gelangt durch Erbfolge auf den Thron, und führt den Titel: König der vereinten Reiche Großbritannien und Irland u. Der Kronprinz heißt Prinz von Wales.

Die Gewalt des Königs ist nicht nur durch die Reichsgrundgesetze, z. B. die Charta magna etc., sondern auch durch die Reichsstände oder das Parlament eingeschränkt, das sich in das Ober- und Unterhaus theilt. In jenem sitzen die geistl. und weltl. Pairs, in diesem die Deputirten des Bürgerstandes.

§. 11. Eintheilung.

Der ganze brittische Staat theilt sich:

- I. in das Königreich England mit dem Fürstenthume Wales, die zusammen in 52 Shires oder Grafschaften getheilt sind;
- II. in das Königreich Schottland, welches in drei Theile: Süd-, Mittel- und Nordschottland zerfällt, und zusammen 55 Shires umfaßt;
- III. in das Königreich Irland, welches vier Provinzen: Leinster im D., Ulster im N., Connaught im W., und Munster im S. enthält, welche wieder in 32 Grafschaften gesondert sind.

§. 12. Ortsbeschreibung.

I. In England und Wales:

London, zu beiden Seiten der Themse und 13 M. von ihrer Mündung, die Hauptstadt von England und vom gan-